







Es Allerdurch-  
lauchtigsten, Großmäch-  
tigsten Fürsten und Herrn,  
Herrn Friedrichs  
Augusti, Königs in  
Pohlen, Groß-Herzogens  
in Litthauen, zu Neussen,  
in Preussen, Mazovien,  
Samogitien, Rhovien, Wallhinen, Podo-  
lien, Podlachien, Liefßland, Smolenscien,  
Severien und Schernicovien sc. Herzogens  
zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
und Westphalen, des Heiligen Römischen  
Reichs Erz-Marschallns und Chur-Für-  
stens, Landgrafens in Thüringen, Marg-  
grafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-  
Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Ge-  
fürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens  
zu der March, Ravensberg und Barby,  
Herrns zu Ravenstein sc. Bestalter geheimer  
Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggraft-  
thum Ober-Lausitz.

Ich

**E**uch, Friedrich Gaspar, des Heil. Römischen  
Reichs Graff von Berßdorff, auf Kauppa,  
Klix, Bolbitz, Nattwitz, Uhyst, Lippen, Leichnamb, Sal-  
ga, Göbeln &c. Entbiethe denen Hoch- und Wehlgebohr-  
nen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wehl-Edlen, Gestren-  
gen und Besten, auch Edlen und Ehrenwesten, Grafen,  
Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und Landschafft  
besagten Marggraffthums Ober-Lausitz, sowohl auch  
denen Ehrbaren und Wehlweisen, Bürgermeistern und  
Rathmannen derer Städte daselbst, meine willig und  
freundliche Dienst, auch günstig und geneigte Willfah-  
rung, und gebe denen Herren, Denenselbten und euch hier-  
durch zu vernehmen, wasgestalt allerhöchst gedachte  
**Ihro Königl. Majestät** re. mein allergnädigster  
Herr, auf, an allerhöchst Dieselbte von Dero zu  
Breslau subsistirenden Rath und Residenten Wal-  
thern wegen einer im Fürstenthumb Siebenbürgen sich  
hervor gethanen Pestilenzischen Seuche erstatteten aller-  
unterthänigsten Bericht, sowohl der Stadthalterey zu  
Praag dero Landes-Regierung hiervon gegebene Nach-  
richt, an Dero Ober-Amt allhier, unterm 13. hujus aller-  
gnädigst rescribiret, daß, ob schon dieses Ubel von Dero  
Landen, noch zur Zeit, Gott sei Dank! ziemlich entfer-  
net, so erforderet doch die nöthige Vorsichtigkeit, und damit  
nicht

# FORMULAR

Derer Feden oder Päße auf Personen.

**S**ir Bürgermeister und Rathman-  
ne zu N. attestiren hiermit, daß, nachdem  
Vorzeiger dieses N. N. (inseratur dessen  
Condition und Stand, Statur, Alter, Farbe von Haar-  
en, Gesichte und Augen, it. Kleidung, &c.) sich bisher  
allhier auffzehalten, und sowohl hiesigen Orths von ei-  
niger ansteckenden Krankheit, Gott sei Dank! nichts  
zu spühren, als auch derselbe, wie uns selbsten bekandt,  
(oder er eydlich ausgesaget) an keinen inficirten noch  
verdächtigen Orthe gekommen, noch mit dergleichen Leu-  
then zu thun, oder Gemeinschafft gehabt; nunmehr  
aber von hier, nebst bey sich habenden Diener (inseratur  
dessen Rahmen, Statur, Alter und Farbe von Haaren,  
Gesichte, Augen und Kleidung) einen Coffre, wor-  
innen seine Kleider und leinen Zeug, (oder dieses oder je-  
nes von Waaren und Sachen) worüber er einen corpor-  
lichen End, daß selbige zu N. N. gesponnen, gewebet, fa-  
briciret, und von dar recta anhero gebracht worden, na-  
cher N. N. sich zu begeben willens ist, und er uns deshalb  
um einen Paß und Zeugniß angelanget, wir solchen-  
nach Federmäßiglich hiermit ersuchen, ihn sowohl für  
sich, als auch nebst denen hierinnen specificirten Perso-  
nen, Sachen und Waaren, sicher und ungehindert pas-  
siren zu lassen &c.

# FORMULAR

Derer Feden auf Waaren.

**S**achdem N. N. unser Bürger, (oder sonst inse-  
ratur dessen Stand und Beschaffenheit) durch  
N. N. einen Fuhrmann (oder seinen Kutscher  
oder Knechte) (inseratur dessen oder deren Rahmen  
Sechs Ballen e. g. Tücher, nebst einen oder mehrern  
Kästen Leinwand, oder andere Sachen mit ✠ bezeich-  
net) von hier, als einem Gott Lob! reinen und gesun-  
den Orthe, allwo von einiger ansteckenden Krankheit  
nichts zu spüren ist, nacher N. N. versendet und abföh-  
ret, und darbei einen corporlichen Eyd geschworen, daß  
die Wolle an einen unverdächtigen Orthe, nehmlich zu  
N. N. eingekauft, die Tücher daraus fabriciret, ge-  
schlagen und eingepackt worden. So wird darüber, auf  
Verlangen, gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und Ge-  
dermänniglich hiermit ersucht, solche nacher besagten  
N. N. ungehindert passiren zu lassen &c.

## JURAMENT für die Personen.

**I**ch N. N. schwöre hiermit zu GOTTE dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß zu N. von wannen ich herkomme, von einiger Infektion oder ansteckenden Krankheit, nichts zu spüren noch auch ich seit dem, an einen inficirten oder verdächtigen Orth gekommen, noch mit dergleichen Leuthen zu thun oder Gemeinschafft gehabt habe, auch die Sachen, so ich bei mir führe, von (Nota: hier muß obiger Orth, von wannen die Person zur erst ausgereiset, noch einmahl exprimiret werden) mit anhero gebracht, und unterwegens sonst weiter nichts darzu kommen ist. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn, JESUM CHRISTUM unsern HERRN, Amen!

## JURAMENT auf Waren.

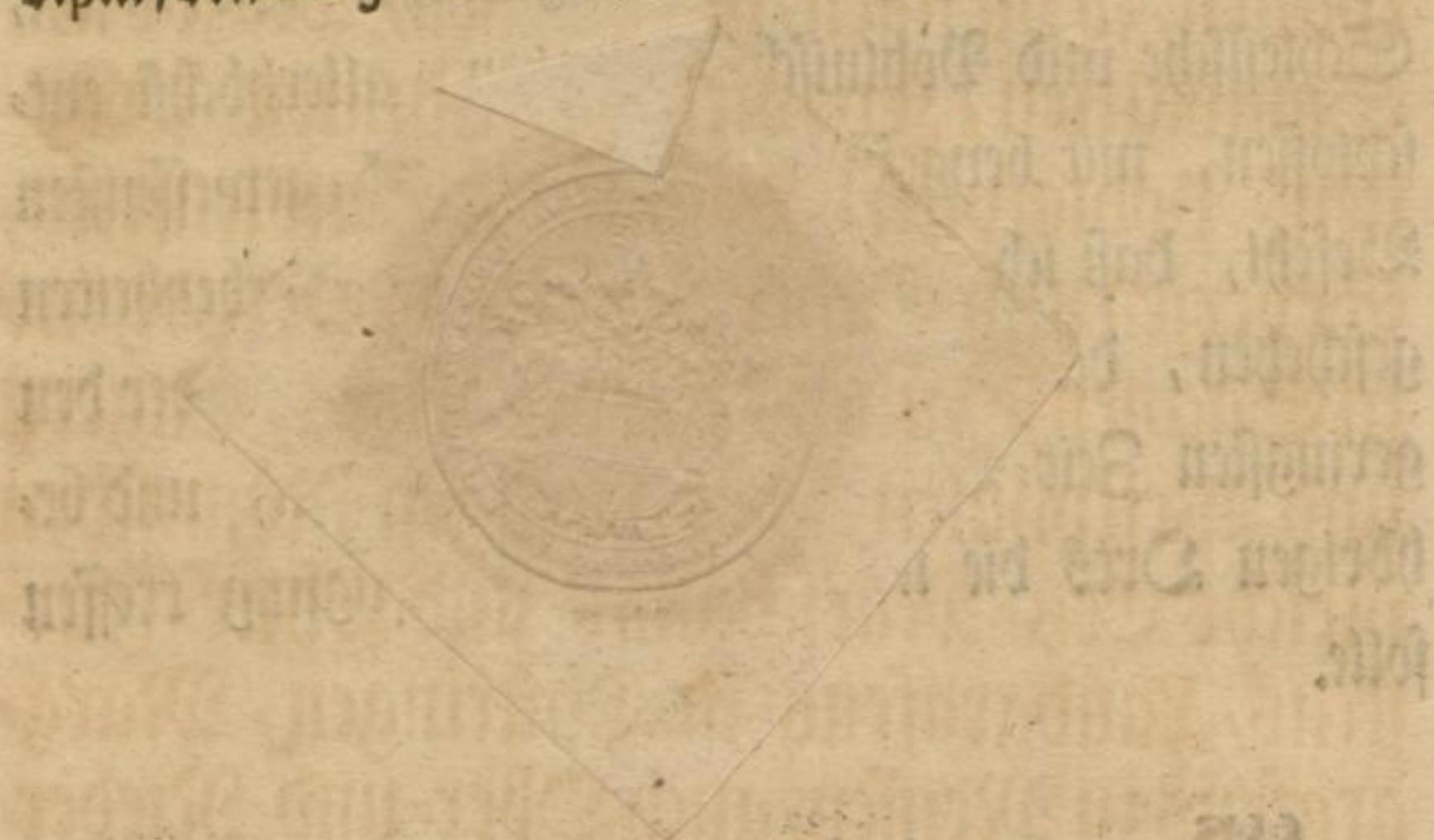
**I**ch N. N. schwöhre hiermit zu GOTTE dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß die Waren und Sachen, als ic. mit  bezeichnet, so ich zu N. N. allwo von einiger Infektion, oder anderer ansteckenden Krankheit nichts zu spüren ist, geladen und gepacket habe, dieselben alldar fabriciret worden, und weiter unterwegens nichts darzu kommen ist. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn, JESUM CHRISTUM, unsern HERRN, Amen!

# ЛІЧЕНІ ВІД ТАКИХ ЗАУВІКІВ

nicht zu schädlicher Sperrung des Commercii mit selbi-  
gen Anlaß genommen werde, alle dienliche Gegen-Anstal-  
ten ohne Verzug vorzukehren, zu welchem Ende sich  
allerhöchst-gedachte Thro Königl. Majestät, zu  
Anordnung derer sonst in dergleichen Fällen gewöhn-  
lichen und nachdem zugleich übersendeten Formular ein-  
gerichteten Gesundheits-Pässe vor Personen und Waa-  
ren, besonders gegen die Ungarische, Böhmischa,  
Schlesische und Pohlnische Grenzen, allerhöchst ent-  
schlossen, mit beygefügten allergnädigst - gemessensten  
Befehl, daß ich, wie sonst bey solchen Begebenheiten  
geschehen, das erforderliche schleunigst und sonder den  
geringsten Zeit-Verlust, gebührend besorgen, und be-  
hörigen Orts die nöthige ferneke Verfüigung treffen  
solle.

**S**o man nun diesem allergnädigsten Befehle in  
Pflicht verbundensten Gehorsam sträflich nachzugehen  
ist; Als will im Rahmen mehr allerhöchst-ermeldter  
Thro Königl. Majestät und tragenden Ober-  
Amts wegen, ich denen Herren, Denenselbten und euch,  
diese allerhöchste Landes-Väterliche Intention, mit-  
telst dieses gedruckten Patents, nebst Beyfügung derer  
Formulare derer Gesundheits-Pässe und Juramente,  
hier-

hiermit zu erkennen gegeben, anbei ermahnet und befohlen haben, daß dieselben und ihr sich ihres Orts darnach durchgehends allergehorsamst achten und richten. Wollte ich denen Herren, Denenselbst und euch nicht verhaftet, und bin ihnen zu angenehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgenieigt. Geben auf dem Chur-Fürstl. Sächs. Schloß Ortenburg zu Budissin, den 20. Januarii 1738.



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

III/9/280 JG 16



2 0597387

